

BSG-Urteil vom 24.10.2023: Auswirkungen auf ärztlichen Bereitschaftsdienst Betroffenheit einzelner Bundesländer

Am 24. Oktober 2023 verkündete das Bundessozialgericht (BSG) ein Urteil, dessen Tragweite erhebliche Auswirkungen weit über die entschiedene Sozialversicherungspflicht von Zahnärzten im Notfalldienst der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) hinaus hat. Insbesondere betrifft die Entscheidung jede Tätigkeit als "Pool-Arzt" im ärztlichen Bereitschaftsdienst.

Urteilszusammenfassung:

Das BSG urteilte, dass Zahnärzte, die als "Pool-Ärzte" im Notfalldienst der KVBW tätig sind, der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Diese Entscheidung erstreckt sich auch auf den ärztlichen Bereitschaftsdienst der KVBW und alle entsprechend beschäftigten Ärztinnen und Ärzten im Bundesgebiet und wirft weitreichende Fragen zur sozialen Absicherung dieser Ärzte auf.

Nach unserer Umfrage betroffene Bundesländer im Überblick:

Hessen:

Das BSG-Urteil scheint in Hessen weniger direkte Auswirkungen zu haben, da die Honorierung der "Pool-Ärzte" nach Stunden erfolgt und nicht nach erbrachter Leistung. Dennoch bleibt die abschließende Bewertung seitens der KV-Hessen aus.

Bayern:

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayern sieht nach ersten Einschätzungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die "Pool-Arzt-Lösung" in Bayern. Die selbstständige Abrechnung der Ärzte könnte hier einen entscheidenden Einfluss haben.

Saarland:

Im Saarland, wo 150 "Pool-Ärzte" tätig sind, führt das Urteil dazu, dass ab dem 4. Januar 2023 keine Bereitschaftsdienste mehr von Ärzten ohne eigene Praxis übernommen werden dürfen. Dies könnte zu einer verstärkten Inanspruchnahme niedergelassener Ärzte führen, um die Regelversorgung sicherzustellen.

Nordrhein-Westfalen:

In Westfalen-Lippe spielen rund 6.000 "Pool-Ärzte" eine bedeutende Rolle im ärztlichen Bereitschaftsdienst. Nordrhein hingegen könnte aufgrund der dortigen Vertreterpraxis in bestimmten Fällen ebenfalls von der Sozialversicherungspflicht betroffen sein.

Schleswig-Holstein:

Etwa 400 "Pool-Ärzte" sind in Schleswig-Holstein im ärztlichen Bereitschaftsdienst tätig. Die KV-Schleswig-Holstein kündigte aufgrund des BSG-Urteils die Verträge mit den "Pool-Ärzten" zum 31. Dezember 2024.

Thüringen:

Auch Thüringen ist von der Entscheidung des BSG betroffen. Weniger als 100 "Pool-Ärzte" üben ihre Tätigkeit in Thüringen aus, und die Übertragbarkeit des Urteils auf sie wird derzeit geprüft.

Baden-Württemberg:

In Baden-Württemberg übernehmen etwa 3.000 "Pool-Ärzte" Notfalldienste. Die KVBW beendet als Konsequenz des BSG-Urteils die Tätigkeit der "Pool-Ärzte" mit sofortiger Wirkung, wodurch die Vertragsärzte wieder persönlich zum Notfalldienst herangezogen werden.

Das BSG-Urteil vom 24. Oktober 2023 hat erhebliche Auswirkungen auf die Organisation und Bezahlung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes in verschiedenen Bundesländern. Die genaue Tragweite wird in den betroffenen Regionen noch ausführlich geprüft, und die endgültigen Konsequenzen für die Sozialversicherungspflicht der "Pool-Ärzte" werden in den kommenden Monaten geklärt werden müssen.

Klingebiel